

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
16. Dezember 2009	16. Dezember 2009	30. Januar 2010	02/10, S. 17-19	01. August 2009

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund des § 6 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993, S. 568 f.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der seit dem 1. August 2005 geltenden Fassung (GVBl. LSA Nr. 50/2005, S. 520 f.) zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA Nr. 13/2009) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende neue Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die in der Stadt Dessau-Roßlau wohnenden Schülerinnen und Schüler
 - a) der allgemein bildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus
 - b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres
 - c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört
 besteht Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
- (2) Die in der Stadt Dessau-Roßlau wohnenden Schülerinnen und Schüler
 - a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien
 - b) der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen
 - c) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 1 (1c) erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien
 können eine Entlastung von den notwendigen Aufwendungen für Fahrtkosten verlangen, wenn sie für den Schulweg den öffentlichen Personennahverkehr oder freigestellten Schülerverkehr nutzen. Die Freistellung beinhaltet die Übernahme der notwendigen Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder freigestellten Schülerverkehr, soweit diese Aufwendungen den Betrag von 100 EUR (Eigenbeteiligung) im Schuljahr übersteigen.
- (3) Als Schulweg gilt der sichere und direkte öffentliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und der Schule.
- (4) Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur, wenn der Schulweg in eine Richtung vorbehaltlich der Regelung des § 1 (6) für
 - a) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, d.h. 1. bis 4. Schuljahrgang, mehr als 2 Kilometer
 - b) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, d.h. 5. bis 10. Schuljahrgang, und der Sekundarstufe II, d.h. 11. bis 13. Schuljahrgang der allgemein bildenden Schulen, mehr als 3 Kilometer
 - c) Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien mehr als 4 Kilometer beträgt.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Eine derartige Beförderung ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Schulverwaltungsamt unter Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung zu beantragen. Das Schulverwaltungsamt ist berechtigt, im Zweifel eine amtsärztliche Stellungnahme einzufordern.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt die Stadt Dessau-Roßlau auch bei Unterschreitung der in § 2 festgelegten Mindestentfernung die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefährdungen begründen keine besondere Gefährlichkeit im Sinne dieser Sat-

zung. Die Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt mit vorheriger Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde.

§ 2 Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule der/des von den Schülerinnen und Schülern gewählten Schulform oder Bildungsganges. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Schule besuchen.
Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau, so wird die Erstattung der Kosten auf die teuerste Zeitkarte des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau beschränkt; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, wenn in der Stadt Dessau-Roßlau keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird. Die Erstattung für Schülerinnen und Schüler nach § 1 (2) darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung von 100 EUR nicht übersteigen.
Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken oder Schuleinzugsbereichen eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 41 SchulG LSA), so gilt diese als nächstgelegene Schule.
Besuchen Schülerinnen und Schüler auf Anordnung der Schulbehörde eine andere als die nächstgelegene Schule, so gilt diese als die nächstgelegene Schule.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht der Stadt Dessau-Roßlau auch für Förderschulen außerhalb des Stadtgebietes, wenn die Stadt Dessau-Roßlau diese nicht vorhält. Die Notwendigkeit des Schulbesuchs von Förderschulen außerhalb des Stadtgebietes muss vom Landesverwaltungsamt bestätigt sein.
- (3) Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht auch bei Fahrten zum Schülerbetriebs- oder Ausbildungspraktikum, wenn die Mindestentfernung nach § 1 (4) zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und dem Praktikumsbetrieb nicht unterschritten und die Maximalentfernung von 20 Kilometern nicht überschritten wird. Bei Überschreitung der Maximalentfernung ist von den Schülerinnen und Schülern der Nachweis oder von den Schulen die Erklärung zu erbringen, dass im angegebenen Umkreis kein geeigneter Praktikumsbetrieb zu finden war.
Kann der Nachweis oder die Erklärung nicht erbracht werden, besteht für die Aufwendungen über 20 Kilometer hinaus kein weiterer Anspruch auf Beförderung oder Erstattung.
- (4) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Projektunterricht, Sportwettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von ärztlichen Untersuchungen.
- (5) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt ferner die Beförderung zum Schwimm- und Sportunterricht der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen.
Der Anspruch auf Beförderung besteht unter Anwendung des § 2 (2) nur für den Weg von der Schule zur Schwimm- und Sporthalle und zurück.

§ 3 Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Öffentlichen Personennahverkehr. Zur Beförderung berechtigen die von der Schule ausgegebenen Schülersausweise in Verbindung mit den Schülerfahrkarten.
Es besteht für die Stadt Dessau-Roßlau keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die den Schülerinnen und Schülern oder ihren Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil keine gültigen Schülersausweise oder Schülerfahrkarten vorgelegt werden konnten. Bei Verlust der Schülersausweise oder Schülerfahrkarten können frühestens für den folgenden Monat neue Schülersausweise oder Schülerfahrkarten beantragt werden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Schulverwaltungsamt bestimmte Verkehrsmittel zu benutzen und die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen Linienverkehr zu beach-

ten. Ein Anspruch auf besondere Verkehrsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.

- (3) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen Wohnort und Schule erfolgt gemäß den Fahrplänen des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie den festgelegten Zeiten des freigestellten Schulbusverkehrs.
- (4) Das Schulverwaltungsamt der Stadt Dessau-Roßlau kann im Einzelfall beim Besuch von Schulen nach § 1 (1) die Durchführung der Schülerbeförderung mit privatem PKW genehmigen.
- (5) Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist unter Beachtung des § 3 (6) gegen Vorlage der Fahrkarten (ohne Zuschlag) oder der Nachweisführung der Benutzung eines privaten PKW beim Schulverwaltungsamt der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Antragsformulare werden durch die Schule ausgereicht oder können über die Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau bezogen werden.
- (6) Als notwendige Aufwendungen gelten nur die, die bei der Benutzung des von der Stadt Dessau-Roßlau bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind dies die jeweils günstigsten Tarife. Bei der genehmigten Benutzung eines privaten PKW für die Schülerbeförderung wird ein Betrag von 0,21 EUR pro Entfernungskilometer, bei der Mitnahme weiterer Schüler zusätzlich 0,03 EUR pro Schüler und Entfernungskilometer erstattet.

§ 4 Zumutbare Bedingungen im Sinne des § 3

- (1) Die Fahrzeit soll in eine Richtung 60 Minuten (Primarstufe) und 90 Minuten (Sekundarstufen I und II) nicht überschreiten.
- (2) Die Wartezeit am Schulstandort soll vor Unterrichtsbeginn nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtende nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- (3) Im Rahmen des Beförderungsangebotes sind begründete Ausnahmen von den maximalen Beförderungs- und Wartezeiten zulässig. Als Ausnahmegründe gelten die tatsächlichen Wegstreckenzeiten vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule und/oder die wirtschaftliche Gestaltung des Verkehrsangebotes im öffentlichen Personennahverkehr.
- (4) Ausgenommen von (1) und (2) ist die Beförderung zu Förderschulen außerhalb des Stadtgebietes, die einer besonderen pädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen und die die Stadt Dessau-Roßlau nicht vorhält.

§ 5 Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Bestehende Ansprüche auf Erstattung von Schülerfahrtkosten sind jeweils bis zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) und spätestens einen Monat nach Beendigung des Schuljahres, in welchem die Schülerfahrtkosten angefallen sind, beim Schulverwaltungsamt der Stadt Dessau-Roßlau geltend zu machen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres sind die Schülerschein oder Schülerfahrkarten sofort an die jeweilige Schule zurückzugeben, andernfalls können die Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler von der Stadt Dessau-Roßlau für den entstehenden Schaden in Anspruch genommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau vom 29. April 2008 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 16. Dezember 2009

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.